

116

kenne deren zwei: den Erlass in Sachen der Nestorianer (Mansi 5, 416) mit dem Präscript *Φλάβιος Ἀνθέμιος Ἰσιδωρος Φλησβασσος (?) καὶ Φλάβιος Συμπλίκιος Πηγῆσιος οἱ ἑπαρχοὶ λέγουσι*, zusammenzustellen mit der Verordnung vom 29. Januar 435, welche unter anderen Beamten geschickt ward *Isidoro pf. p. (Orientis*, auch sonst oft erwähnt), *Regino pf. p. Illyrici*³⁾; und den aus Rom 29. April (473 oder 474) datierten, auf Befehl des neuen Kaisers Glycerius ergangenen Erlass gegen die Simonie (Haenel corpus legum p. 260) mit dem Präscript *Felix Himelco pp.* (nach einem anderen Erlass des Glycerius vom 11. März 473 *praefectus praetorio Italiae*), *Dioscurus* (in dem oströmischen Erlasse des Jahres 472 und wohl auch der Folgejahre mehrfach als *praefectus praetorio* ohne Zweifel des Oriens genannt), *Aurelianus Protadius vv. cc. pp. dd.* (= *dicunt*). Indes bei dem ersten dieser Erlässe erklärt es sich aus dem Gegenstand, dass die beiden Praefecten sich dazu vereinigten; bei dem zweiten dürften auch ausserordentlicherweise die Praefecten des Reiches sich zusammengethan haben, um die *universitas* vor jenem Missbrauch abzumahnern, wobei das vielleicht nur fictive Auftreten des Praefecten des Oriens in einem Erlass des Westreichs wohl in den damals bestehenden besonderen politischen Verhältnissen seine Erklärung finden wird. An regelmässiges Zusammenwirken der *praefecti praetorio* nach Constantin kann nicht gedacht werden. Dass auch nach Theilung der Sprengel eine solche Gemeinschaftlichkeit möglich und statthaft war, versteht sich von selbst und wird auch durch jene Inschrift vom J. 341 bestätigt.

Charlottenburg, im Juli 1894.

TH. MOMMSEN

³⁾ Auch der gleichartige Erlass vom Jahre 448 (Mansi 5, 420) wird bezeichnet als *διάταγμα προτεθὲν παρὰ τῶν ἐπαρχῶν*.